

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

8. Jahrgang	Schorfheide, 15.04.2011	Nummer 04 / 2011
-------------	-------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide vom 01.04.2011	Seite 1-3
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Seite 3-5
Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 705 „Böhmerheide“	Seite 5-6

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 30.03.2011	Seite 6-8
---	-----------

Öffentliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide vom 01.04.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung vom 30. März 2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung, nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den Gebührenordnungen erhoben werden, die aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in der jeweils geltenden Fassung ergangen sind.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich unbeschadet der §§ 3, 4, 7 nach der Anlage 1,- Gebührentabelle - dieser Satzung.

(2) Die im Zusammenhang mit der Gebühr entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 7 erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebühren für Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Der Ermäßigungssatz ist insbesondere unter Berücksichtigung des bei der Bearbeitung bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu bestimmen.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
3. schriftliche Auskünfte mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 15 Minuten, für die in der Anlage 1 mit * gekennzeichneten Verwaltungstätigkeiten
4. Verwaltungstätigkeiten, die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
5. Leistungen, deren gebührenfreie Bearbeitung nach Bundesgesetz, Landesgesetz oder Ortsrecht vorgeschrieben ist

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des 1§ 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 7 Auslagenersatz

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 8 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die jeweilige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder zu dessen unmittelbaren Gunsten sie vorgenommen wurde.

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung ei-

nes angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Schorfheide, 01.04.2011

Uwe Schoknecht



§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die bis dahin gültigen Verwaltungsgebührensatzungen außer Kraft gesetzt.

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide

I. Allgemeine Gebührensätze

Lfd. Nr	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
1.1	Abschriften im Format DIN A4 je angefangener Seite in deutscher Sprache in einer Fremdsprache in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen	3,60 7,80 8,80
1.2	Anfertigung einer Kopie/eines Computerausdruckes je Seite DIN A4 schwarz / farbig DIN A3 schwarz / farbig	0,10 / 0,40 0,20 / 0,80
1.3	Scannen mit Ausdruck oder Versand per E-Mail DIN A4 schwarz / farbig DIN A3 schwarz / farbig	0,30 / 0,60 0,40 / 1,00
1.4	Fax je Seite	0,15
1.5	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Kopien, Computerausdrucken je Seite	3,65
1.6	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde*	9,00
1.7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Personen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene viertel Stunde*	7,80

II. Gebühren im Bereich Hauptamt

Lfd. Nr	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
2.1	Registratur Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde*	8,70
2.2	Amtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Bekanntmachungskästen, je Blatt, je Woche	1,00
2.3	Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bis halbe Seite bis ganze Seite	anteilig Drittkosten (z.B. Druck- und Verteilerkosten) laut Rechnung zzgl. 15,20 24,40
2.4.	Verwendung der Marke Schorfheide, einmalig	12,00
2.5	Verwendung des Gemeindewappens, einmalig	12,00

III. Gebühren im Bereich Kämmerei

Lfd. Nr	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
3.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	6,10
3.2	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	6,10
3.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	3,00
3.4.	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,10

IV. Gebühren im Bereich Bauamt

Lfd. Nr	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
4.1	Dienstbarkeitsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen zu Gunsten Dritter für das Grundbuch, je angefangene viertel Stunde	9,60
4.2	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauGB, BbgNatSchG, BGB oder vergleichbare Zeugnisse	18,30
4.3	Vergabe einer Hausnummer	9,10

Lfd. Nr	Verwaltungstätigkeiten	Betrag in Euro
4.4.	Bearbeitung von Anträgen für Arbeiten (z.B. Aufbrucharbeiten) im öffentlichen Verkehrsraum Prüfung, Genehmigung, Kontrolle vor Ort, Abnahme, Nachkontrolle zur Einhaltung von Gewährleistungsfristen, je angefangene viertel Stunde*	9,60
	Fahrzeit, je Hin- und Rückfahrt pauschal	7,80
4.5.	Vervielfältigung von Plänen, Ausschnitten aus Plänen Bauakten oder vergleichbaren Akten, verbunden mit außergewöhnlichem Aufwand, je angefangene viertel Stunde	7,80
4.6.	Vervielfältigung von Plänen, Plakaten u. a. > A3 Vervielfältigung erfolgt durch Dritte (Kopiergeschäft)	Kosten des „Kopiergeschäftes“ laut Rechnung zzgl. 15,60 je Auftrag

*(§ 5 Verwaltungsgebührensatzung: Die erste viertel Stunde ist gebührenfrei.)

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 705 „Böhmerheide“

Mit Beschluss Nummer BA/0241/11 haben die Gemeindevertreter die Änderung des Entwurfes der 2. Änderung und die Neu Nummerierung des Bebauungsplanes in BBP Nr. 705 „Böhmerheide“ (alt Nr. 5) beschlossen.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 705 „Böhmerheide“ liegt mit Begründung

vom 26. April 2011 bis einschließlich 09. Mai 2011

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,

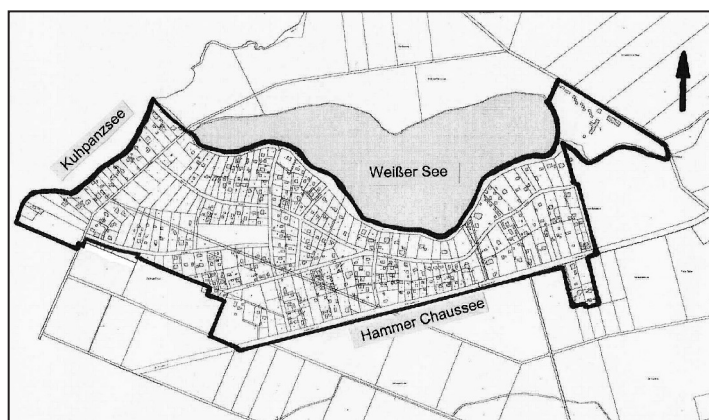
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr) zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten



und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der geänderte Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung können während der

Zeit der Offenlage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 31.03.2011

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 30.03.2011

Öffentlicher Teil

Verwaltungsgebührensatzung

Vorlage: HA/0238/11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. HA/0238/11 wurde mehrheitlich, mit 18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, beschlossen.

Finowfurt, Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, Flur 8, Flurstücke 856 teilw. und 668 gesamt
Vorlage: BA/0244/11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, für die Grundstücke Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstücke 668 zur Größe von 1.654 m² und 856 zur Teilfläche

von ca. 5.860 m², ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von 50 Jahren, gerechnet ab Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch, zugunsten der Johanniter- Unfall- Hilfe e.V., Regionalverband Nordbrandenburg, mit Sitz in 16225 Eberswalde, Heegermühler Straße 64, zu verleihen. Der jährliche Erbbauzins beträgt 6% des Wertes der Grundstücke.

Der Beschluss Nr. BA/0244/11 wurde einstimmig gefasst.

Bebauungsplan Nr. 5 (neu 705) „Böhmerheide“ - Änderung der 2. Änderung und erneute Offenlage
Vorlage: BA/0241/11

Beschluss:

1. Aufgrund der Neustrukturierung der Bebauungspläne in der Gemeinde Schorfheide zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird der Bebauungsplan Nr. 5 in Nummer 705 umnummeriert.

2. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Während der Offenlage sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, und den Landkreis von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
4. Die Gemeindevertretung beschließt, den gemäß Anlage 2 geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 705 „Böhmerheide“ erneut öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt. Die berührte Behörde, der Landkreis Barnim, wurde im Vorfeld beteiligt, das Ergebnis ist in die Abwägung und den geänderten Entwurf eingeflossen. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes und der Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss Nr. BA/0241/11 wurde einstimmig gefasst.

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 - 2. Änderung
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss über den Entwurf und die Offenlage
Vorlage: BA/0242/11**

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem

Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) entsprechend Abwägungsergebnis. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3).
4. Die Entwürfe des FNP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der 2. Änderung des FNP gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss Nr. BA/0242/11 wurde einstimmig gefasst.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“ Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss über den Entwurf und die Offenlage
Vorlage: BA/0245/11**

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

3. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des VBP Nr. 137 „Erweiterung Photovoltaik am Flugplatz“ entsprechend Abwägungsergebnis. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3).
4. Die Entwürfe des VBP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des VBP gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Der Beschluss Nr. BA/0245/11 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Rücknahme der BV Nr.: BA/0204/10 vom 22.09.2010

Vorlage: BA/0239/11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Rücknahme der Beschlussvorlage „OT Eichhorst, Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages“, mit der Nummer BA/0204/2010.

Der Beschluss Nr. BA/0239/11 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0280/11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstücke 331/37 zur Größe von 4.721 m² und 331/38 zur Größe von 4.752 m². Zur Finanzierung des Kaufpreises wird Belastungsvollmacht erteilt. Die Kosten der Durchführung des Grundstücksgeschäftes trägt der Erwerber.

Gleichzeitig wird der Beschluss BA/0488/08 vom 11.06.2008 aufgehoben.

Der Beschluss Nr. BA/0280/11 wurde einstimmig gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Grill & Frank, Eberswalde
Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Öffnungszeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.